

MVZ-Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

- § 1** Unter dem Namen Mittelschullehrpersonenverband Zürich (MVZ) besteht ein nichtgewinnorientierter **Verein** zürcherischer Mittelschullehrerinnen und Mittelschullehrer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit **Sitz** in Zürich.
- § 2** Der MVZ vertritt die Interessen der Zürcher Mittelschulen und deren Mittelschullehrerschaft. Er verfolgt insbesondere nachstehende **Zwecke**:
- a) Er vertritt die Anliegen und Interessen der Mittelschullehrerschaft in allen pädagogischen und bildungspolitischen Fragen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, anderen Lehrerorganisationen sowie anderen Organisationen von Zürcher Staatsangestellten.
 - b) Er nimmt die gewerkschaftlichen Interessen der Lehrkräfte an kantonalen Mittelschulen wahr.
 - c) Er informiert die Mitglieder umfassend über alle die Mittelschule betreffenden Fragen.
 - d) Der Verband ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

Mitglieder

- § 3** Die **Mitgliedschaft** steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in § 2 genannten Vereinszwecken haben, insbesondere amtierende und pensionierte Lehrpersonen der staatlichen und privaten Zürcher Mittelschulen.
- Jedes Mitglied des MVZ ist seit 2009 automatisch Einzelmitglied beim Verband der Staatsangestellten des Kantons Zürich (VStA).
- § 4** Der MVZ unterscheidet zwei **Mitgliederkategorien**:
- Aktive Mitgliedschaft: Alle Mitglieder, mit Ausnahme von Pensionierten
 - Passive Mitgliedschaft: Pensionierte
- § 5** Sowohl aktive wie passive Mitglieder haben an der GV **Stimmrecht**.

- § 6** Der **Beitritt** zum MVZ erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- § 7** Mitglieder, die dem MVZ nicht mehr angehören wollen, haben ihren **Austritt** dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.
- § 8** Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand Mitglieder **ausschliessen**. Wird der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, führt dies zur vorübergehenden **Sistierung** der Mitgliedschaft bis zum Eingang der Zahlung. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt nicht bezahlt, führt dies zum **Ausschluss** aus dem Verein. Den Betroffenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Verbandsorgane

- § 9** Die **Organe** des MVZ sind
1. Die Generalversammlung der Mitglieder (GV) gemäss § 11-17
 2. Die Mitgliederversammlungen (MV) gemäss § 18-20
 3. Die Delegiertenversammlung (DV) gemäss § 21-22
 4. Der Vorstand gemäss § 23-25
 5. Revisionsstelle gemäss § 26-27
 6. Ausschüsse gemäss § 28
- § 10 Mitglieder der Schulleitungen** können nicht in die unter § 9, Ziff. 3 und 4 aufgeführten Gremien gewählt werden.

Generalversammlung

- § 11** Die **Generalversammlung** bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- § 12** Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie ist für die folgenden **Geschäfte** verantwortlich:
- a) Abnahme des Jahresberichtes
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Überschusses

- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl von Mitgliedern des Vorstandes gemäss § 23
- e) Wahl der Delegierten der einzelnen Schulen
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Statutenänderungen
- h) Beratung und Entscheid über Anträge des Vorstandes, der Delegiertenversammlung, einer Mitgliederversammlung oder einzelner Mitglieder
- i) Auf entsprechenden Antrag: Entscheid über die Durchführung einer Urabstimmung
- j) Beschluss über die Auflösung des MVZ

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

- § 13 Die **Einladung zur GV** an alle Mitglieder und allfällige Gäste erfolgt acht Wochen vor Durchführung durch den Vorstand.
- § 14 **Anträge** von Mitgliederversammlungen oder von einzelnen Mitgliedern sind dem Vorstand vier Wochen vor dem GV-Termin schriftlich einzureichen.
- § 15 Eine **ausserordentliche GV** findet auf Verlangen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder statt. Wird die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangt, muss diese innerhalb von drei Monaten stattfinden.
- § 16 Die Beschlüsse der GV können der Gesamtheit der Mitglieder in einer Urabstimmung zur Stellungnahme unterbreitet werden. Der Beschluss der GV betreffend Auflösung des Verbandes bedarf in jedem Fall der Ratifizierung in der **Urabstimmung**. Die Durchführung einer Urabstimmung kann durch den Vorstand beschlossen werden. Sie findet auch statt auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedschaft, sofern der Antrag mit den entsprechenden Unterschriften innerhalb von zwei Monaten nach der GV eingereicht wird.

§ 17 Die **Durchführung der Urabstimmung** wird durch den Vorstand geregelt, sie hat aber spätestens drei Monate nach Einreichung der Unterschriften stattzufinden. Bei Urabstimmungen gilt das einfache Mehr, vorbehalten bleibt § 37 (Auflösung des Verbands).

Mitgliederversammlungen

§ 18 Die Mitglieder einer öffentlichen oder privaten Mittelschule im Kanton Zürich bilden eine **Mitgliederversammlung (MV)**, falls mindestens zehn Verbandsmitglieder an dieser Schule unterrichten.

§ 19 Die MV tritt zusammen

- auf Verlangen der DV,
- auf Verlangen ihrer Delegierten,
- auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder.

Die Durchführung der MV obliegt den jeweiligen Delegierten.

§ 20 Die Mitglieder der einzelnen Schulen schlagen der Generalversammlung zwei **Delegierte** für eine Amtszeit von vier Jahren zur Wahl vor. Wiederwahl ist möglich. Zudem kann die Mitgliederversammlung Anträge zuhanden der Generalversammlung stellen.

Delegiertenversammlungen

§ 21 Die **Delegiertenversammlung (DV)** besteht aus zwei Delegierten jeder Mitgliederversammlung.

§ 22 Die DV wird vom Vorstand einberufen und von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die DV

- befasst sich mit allen ihr vom Vorstand, den Ausschüssen oder der GV zugewiesenen Geschäften;
- berät Geschäfte, die von einzelnen Delegierten gewünscht werden;
- berät und verabschiedet allfällige Anträge zur Statutenänderungen zuhanden der GV;
- beschliesst auf Antrag des Vorstandes ausserordentliche Ausgaben aus den Reserven.

Vorstand

§ 23 Der **Vorstand** besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/-präsidentin
- c) Quästor/Quästorin
- d) Redaktor/Redaktorin
- e) Aktuar/Aktuarin
- f) Beisitzer/Beisitzerinnen

§ 24 Der Vorstand ist verantwortlich für die Verbandstätigkeit. Er erledigt die **Verbandsgeschäfte**, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere ist der Vorstand verantwortlich für

- die Festlegung der Verbandspolitik, in Absprache mit der DV
- die Vertretung des Verbandes nach aussen,
- die Beziehungen zu anderen Lehrerverbänden und zu Behörden,
- die Leitung der Administration,
- die Zuweisung von Sachgeschäften an die Ausschüsse bzw. an die DV,
- die Koordination der Arbeit der Ausschüsse,
- die Einberufung der GV, der DV und allfälliger Kommissionen,
- die Ausführung der Beschlüsse der GV und DV,
- die Abfassung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- die Redaktion und Herausgabe des Verbandsblattes,
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Zudem entscheidet der Vorstand über das Jahresbudget und die laufenden Ausgaben. Für grössere Beiträge wird konsultativ die Meinung der Delegiertenversammlung eingeholt.

§ 25 Alle vier Jahre wird der gesamte Vorstand gewählt. **Wiederwahl** ist möglich.

Revisionsstelle

§ 26 Die **Revisionsstelle** überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen.

§ 27 Alle vier Jahre wird die Revisionsstelle gewählt. **Wiederwahl** ist möglich.

Ausschüsse

§ 28 Die DV bildet zusammen mit dem Vorstand Ausschüsse. Der Vorstand oder die DV beruft diese bei Bedarf ein. Inhaltlich beschäftigen sich Ausschüsse mit spezifischen gewerkschaftlichen und/ oder bildungspolitischen Geschäften und erarbeiten Stellungnahmen zuhanden des Vorstandes und/oder der DV. Ausschüsse werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Finanzen

§ 29 Der **laufende Aufwand** des Verbandes wird aus dem Jahresbeitrag der Mitglieder bestritten. Der Vorstand plant in diesem Rahmen die laufenden Ausgaben. Für grössere Ausgaben wird die Meinung der Delegiertenversammlung eingeholt.

§ 30 Zur Erfüllung des Verbandszweckes können durch Beschluss der Generalversammlung besondere **Rückstellungen** getätigt werden.

Im Rahmen der Jahresrechnung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands zudem über Rückstellungen zur **Finanzierung von Rechtsfällen**, welche einem übergeordneten Interesse des Verbandes dienen (Präzedenzfälle).

Bei dringlichen Anliegen entscheidet der Präsident, ansonsten der Vorstand über die zweckgebundene Verwendung dieser Rückstellungen.

§ 31 Der **Quästor** führt die Rechnung. Er legt das Verbandsvermögen gemäss den Beschlüssen des Vorstandes an.

§ 32 Die Mitglieder von Vorstand und Kommissionen sind angemessen zu entschädigen. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der vorhandenen Mittel über **individuelle Entschädigungen**.

Geschäftsjahr

§ 33 Das Geschäftsjahr des MVZ fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Mitgliederzeitschrift

§ 34 Zum Zwecke der Information veröffentlicht der Verband ein regelmässig erscheinendes Informationsblatt. Er orientiert darin über das Verbandsgeschehen sowie über bildungspolitische und gewerkschaftliche Angelegenheiten. Das Informationsblatt wird allen Mitgliedern kostenlos zugestellt.

Rechtshilfe

§ 35 Der MVZ gewährt den aktiven Mitgliedern des MVZ zusammen mit seinen Partnern in Rechtsfällen betreffend Anstellungsverhältnissen an Zürcher Mittelschulen (inkl. Fragen zur Pensionierung) Rechtshilfe, sofern die Mitgliedschaft mindestens 6 Monate vor Beginn des Rechtsfalls erfolgt ist.

Passivmitglieder haben Anrecht auf Rechtshilfe (z.B. bei Fragen zur Pensionierung), sofern diese zuvor mind. 3 Jahre Aktivmitglieder gewesen sind.

Statutenänderungen

§ 36 Die Einleitung einer Statutenrevision kann jederzeit von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, durch einfaches Mehr an der Generalversammlung oder auf Antrag des Vorstandes verlangt werden. Die GV entscheidet mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten des Verbandes über die Annahme der revidierten Statuten.

Auflösung des Verbandes

§ 37 Der Verband wird aufgelöst, wenn sich in der Urabstimmung zwei Drittel der Stimmenden für die Auflösung entscheiden. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

Inkraftsetzung

§ 38 Die vorliegenden Statuten des MVZ treten nach Genehmigung durch die GV am 30. März 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 20. März 2000.